

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Stralendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Stralendorf am 12.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Das Amt Stralendorf erhebt für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm veranlasst worden sind, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührentarif, welcher als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. § 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen aufgrund von anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach Bundes- oder Landesrecht, hat Vorrang.
- (3) Werden mehrere Amtshandlungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Amtshandlung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 2

Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen und nicht in die Verwaltungsgebühr eingerechnet wurden, sind zu ersetzen, auch wenn die zahlungspflichtige Person von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch derjenigen Person auferlegt werden, welche diese durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) Portogebühren jeglicher Art;
 - b) Gebühren für Telekommunikation, Telefax;
 - c) notwendige Reisekosten;
 - d) Kosten für Zeugen, Dolmetscher und Sachverständige;
 - e) Kosten von anderen Behörden;
 - f) Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen;
 - g) Bekanntmachungskosten;
 - h) Zeugen und Sachverständigen KostenSollten einzelne Auslagen nicht aufgeführt sein, erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§3

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, sind 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag vor Beendigung zurückgenommen, so sind 50 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre.
- (3) Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 4

Gebührensuldner und Gebührensuldnerin

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, welche die Amtshandlung beantragt bzw. Anlass dazu gegeben hat oder welche die Kosten durch eigene Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührensuldner sollen vor der Vornahme von Amtshandlungen auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§5

Entstehung der Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§6

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Von Gebühren sind gemäß §5 Abs.6 KAG befreit:
 - a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse
 - c) Leistungen, die nach dem Gebührentarif (Anlage1) gebührenfrei sind.
- (2) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

- (3) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Auskünfte und Amtshandlungen zu wissenschaftlichen Zwecken können gebührenfrei sein. Die Gebührenbefreiung ist schriftlich zu beantragen.
- (5) Auf Antrag können Tarife der Anlage 1 um die Hälfte der Gebührenhöhe ermäßigt werden, wenn der Antragsteller
 - a) Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ist,
 - b) Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII ist,
 - c) von ALG II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder
 - d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 111 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 07.10.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Stralendorf wird hiermit bekanntgemacht.

Die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Stralendorf wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Pampow oder dem Amt Stralendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeigegenehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Stralendorf, den 04.02.2020

(Siegel)



H. Richter

Der Amtsvorsteher